



Satzung des Viernheimer Schwimmverein e. V

Vorbemerkung

Die in den Jahreshauptversammlungen am 19.09.1979, 19.04.1991 und 10.10.2003 beschlossenen und im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragenen Satzungen werden durch die nachstehende Neufassung vom xxx ersetzt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Die Neufassung wurde am xxx in das Vereinsregister eingetragen.

§1 Name Rechtsform, Sitz, Mitgliedschaften

- (1) Der am 20. Juni 1979 gegründete Verein führt den Namen – Viernheimer Schwimmverein e. V. - (im folgenden VSV genannt).
- (2) Der VSV hat seinen Sitz in Viernheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der VSV ist Mitglied im
 - a. Landessportbund Hessen e. V. (LSBH)
 - b. Hessischen Schwimm-Verband e. V. (HSV)
 - c. Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV)
 - d. Internationalen Schwimmverband (FINA)

Der VSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

- (5) Der Satzungstext verwendet die männliche Form. Damit werden auch sämtliche anderen Geschlechter erfasst.
- (6) Der VSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der VSV ist ein gemeinnütziger Sportverein, der sich der Pflege des Schwimmsports in den Bereichen
 - a. Leistungssport
 - b. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportund der damit verbundenen Veranstaltungen sportlicher und sonstiger Art annimmt. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ist wesentlicher Satzungszweck.
- (3) Die Aufgaben des VSV vollziehen sich unter der Wahrung der politischen, rassistischen und konfessionellen Neutralität.
- (4) Der VSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des VSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSV.
- (6) Die Arbeit des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abweichend von Absatz 6 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (8) Im Übrigen gilt, dass keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Die angemessene Vergütung von Übungsleitern steht dem jedoch nicht entgegen.
- (9) Der VSV erklärt die DSV-Antidopingbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung für verbindlich.
- (10) Der Datenschutz wird gemäß der jeweils in der aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzverordnung eingehalten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VSV kann jede natürliche Person werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den VSV hat schriftlich zu erfolgen. Für Geschäftsunfähige und Minderjährige ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VSV ist nicht gegeben.
- (5) Mit dem Monat der Aufnahme beginnt die Zahlung der Mitgliederbeiträge.
- (6) Mitglieder, die an Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen, stellen während ihrer Mitgliedschaft eigenverantwortlich ihre Sporttauglichkeit sicher.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verpflichtet.
- (8) Die festgesetzten Übungsstunden sind von allen aktiven Mitgliedern regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Abwesenheit ist eine Entschuldigung über die mit dem Übungsleiter vereinbarten Kommunikationskanäle einzureichen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb von sechs Monaten, kann das aktive Mitglied aus dem Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem VSV (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem VSV,
 - c. Tod
- (2) Der Austritt aus dem VSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des eMail-Erhalts bzw. des Poststempels.

- (3) Der Ausschluss aus dem VSV ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a. Die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
 - c. Unehrenhafte Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des eingeschriebenen Briefs zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder (mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein). Der Entscheid über die Beschwerde wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt

- (4) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem VSV ausgeschieden.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die Letzte dem VSV bekannte Anschrift

des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund -
 - a. erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis
 - b. ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche VSV-Eigentum unverzüglich zurückzugeben

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§5 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Nähere Einzelheiten zum Beitragswesen des VSV können darin geregelt werden. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung und kann als Anlage beigefügt werden.

§6 Organe

- (1) Die Organe des VSV sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. jeder vom Vorstand legitimierte Ausschuss des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des VSV.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal je Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Versammlungszeitpunkt 14 Jahre alt ist. Für Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- (5) Das Stimmrecht kann weder in schriftlicher noch in mündlicher Form übertragen werden. Es ist an die stimmberechtigte Person gebunden.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Der elektronische Weg (u. a. per eMail) ist hierbei explizit zulässig. Hierbei muss eine Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung eingehalten werden.
- (7) Versammlungsleiter und Schriftführer werden vorab vom Vorstand bestimmt. Bei Abwesenheiten wird eine Vertretung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Der Antrag bedarf der Zustimmung von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat ein Antrag keine Mehrheit gefunden und gilt damit als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
- (12) Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über den geplanten Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung einreichen.
- (13) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Jahresbericht des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschluss über die vorliegenden Anträge
- (14) Die Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden
- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.

§15 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den VSV und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des VSV, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den VSV so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 bis 15 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand wählt aus seinem Kreis 2-5 Personen, die den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
- (3) Die Geschäftsordnung mit der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird auf der konstituierenden Vorstandssitzung beschlossen. Der Organisator der konstituierenden Sitzung wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt

- einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Organisators der Sitzung.
- (4) Die Geschäftsordnung kann aus wichtigen Gründen innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes per Mehrheitsbeschluss verändert werden.
 - (5) Die Geschäftsordnung wird nach dem Beschluss in einem öffentlich zugänglichen Medium, z. B. der Webseite des Vereins, veröffentlicht.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Passives Wahlrecht kann bei schriftlich vorliegender Kandidatur, in Abwesenheit wahrgenommen werden. Bei Ausscheiden von einzelnen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen und neue Personen als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestimmen.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die von dem in der Geschäftsordnung als zuständig benannten Vorstandsmitglied einberufen werden. Zu den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das per Unterschrift (digital oder handschriftlich) freigegeben und in (digitalen) Ablagen archiviert wird.

§16 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des VSV können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Zur Arbeit in Ausschüssen können weitere Ordnungen erstellt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und als Anlage ergänzt werden können.
- (3) Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Aufgabenstellung, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden.
- (4) Vertreter der Ausschüsse informieren den Vorstand über die jeweiligen Tagungen und erstatten dem Vorstand Bericht.

§17 Kassenprüfung

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung je ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass die Prüfung gemeinsam von einem neu gewählten und einem im Amt befindlichen Prüfer durchgeführt wird. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§18 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern können beim VSV durch eine Ehrenordnung festgelegt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage beigefügt werden kann.

§19 Haftungsausschluss

- (1) Für die Haftung von Organmitgliedern und Mitgliedern gelten die Regelungen des BGB. Der Vorstand wird auch wenn er Vergütung erhalten sollte, für Haftung bei leichter Fahrlässigkeit freigestellt.

§20 Auflösung des VSV

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des VSV sowie die Bildung einer Startgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des VSV fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke- nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten – an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.



§21 Schlussbestimmungen

- (1) Die §§21-79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **xxx** nach Eintragung beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.